

FD / Interpellation Flückiger-Wil / Jäger-Bad Ragaz vom 10. Juni 2026

## **Unternehmenskirchensteuer auf dem Prüfstand: Sind Entlastungen für KMU möglich?**

Antwort der Regierung vom 18. August 2026

Marc Flückiger-Wil und Jens Jäger-Bad Ragaz erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 10. Juni 2026 nach der Ansicht der Regierung zur Kirchensteuer für Unternehmen, insbesondere wie die Regierung die Entwicklung in den anderen Kantonen beurteile, ob im Kanton St.Gallen eine Freigrenze eingeführt werden könne und ob eine vollständige Abschaffung der Mitfinanzierung der Kirchen durch die Unternehmen geprüft werden könne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen sind nach Art. 109 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) folgende Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt:

- a) der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden;
- b) die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden;
- c) die Christkatholische Kirchgemeinde;
- d) die Jüdische Gemeinde.

Die Kantonsverfassung sichert den Religionsgemeinschaften einerseits Autonomie zu und sieht vor, dass ihnen das Gesetz Steuerhoheit gewähren kann (Art. 110 KV). Andererseits bindet Art. 111 KV die Religionsgemeinschaften in den Staat ein, indem sie die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten vorzulegen ist, regeln und von der Regierung genehmigen lassen müssen. Die Genehmigung setzt voraus, dass Stimmrecht und staatskirchenrechtliche Organisation demokratischen Grundsätzen entsprechen, der Finanzhaushalt den Grundsätzen von Transparenz und Öffentlichkeit entspricht und kein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht (Art. 111 Abs. 2 KV).

Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften besitzen im Kanton St.Gallen die Steuerhoheit nur gegenüber den natürlichen Personen und können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Religionszugehörigkeit erheben (Art. 3 des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Hingegen haben diese Religionsgemeinschaften keine Steuerhoheit gegenüber den juristischen Personen. Die Gewinn- und Kapitalsteuern sind im Kanton St.Gallen reine Kantonssteuern. Jedoch ist in Art. 9 Abs. 1 StG vorgesehen, dass mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden für den Steuerausgleich von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern 22,5 Prozent der einfachen Steuer erhalten. Diese werden dem Katholischen Konfessionsteil und der Evangelischen Kirche nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zugeschieden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Entwicklungen in anderen Kantonen, insbesondere die Reformüberlegungen im Kanton Bern und die in mehreren Kantonen fehlende Abgabe, mit Blick auf die St.Galler Regelung und einen allfälligen Handlungsbedarf?*

In der Mehrheit der Kantone erheben die Kirchgemeinden nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen Kirchensteuern. Ausnahmen sind die Kantone Basel-

Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausser rhoden, Aargau und Genf. Im Kanton Neuenburg ist die Bezahlung der Kirchensteuer für die juristischen Personen fakultativ. Im Kanton Tessin sind die juristischen Personen von Gesetzes wegen kirchensteuerpflichtig, aber sie haben die Möglichkeit, mittels einfacher Befreiungserklärung von dieser Pflicht zurückzutreten. Der Kanton Waadt kennt keine Kirchensteuer, die Kultusaufgaben sind im Kantonsbudget enthalten. Im Kanton Wallis wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen steht immer wieder in der Kritik. Bisherige Volksinitiativen, die eine Abschaffung verlangten, wurden aber in den Kantonen deutlich abgelehnt, so z.B. im Kanton Zürich im Jahr 2014 mit 72 Prozent und im Kanton Graubünden ebenfalls im Jahr 2014 mit 74 Prozent. Die Landsgemeinde 2021 des Kantons Glarus lehnte einen Memorialsantrag der Jungfreisinnigen zur Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen ab. Im Kanton St.Gallen wurde letztmals am 14. April 2008 eine Motion SVP-Fraktion «Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für juristische Personen» (42.08.19) eingereicht. Die SVP-Fraktion zog ihre Motion am 3. Juni 2008 zurück.

Der Regierungsrat des Kantons Bern verfasste am 26. November 2025 in Erfüllung eines Postulats einen Bericht zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen. Er beantragte, die Kirchensteuer juristischer Personen als Steuer mit einer Freigrenze weiterzuführen. Unternehmen mit kleinen bis mittelgrossen Gewinnen würden so von der Steuer entlastet. Der Grosse Rat hat am 12. März 2026 den Bericht zurückgewiesen und den Regierungsrat beauftragt, die Variante zu prüfen, wonach juristische Personen künftig die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können (was für die Kirchen zu einem Verlust von Steuereinnahmen von schätzungsweise 95 Prozent führen würde). Das Geschäft ist pendent.

Im Kanton Thurgau wurde am 26. Januar 2022 eine Motion eingereicht mit dem Auftrag, das Obligatorium der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen abzuschaffen. Der Regierungsrat stellte am 8. November 2022 den Antrag, die Motion nicht erheblich zu erklären. Zur Begründung führte der Regierungsrat aus, bei einer Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen müssten die Landeskirchen mit einem erheblichen Ertragsausfall rechnen, und Abstriche bei verschiedenen Aufgaben wären unvermeidbar. Zahlreiche von den Landeskirchen wahrgenommene Aufgaben müssten durch den Staat und die Gemeinden sowie teilweise von der Wirtschaft übernommen und finanziert werden. Die in kirchlichen Engagements kostenlos erbrachte enorme Freiwilligenarbeit müsste von den Steuerzahlenden dann voll abgegolten werden, da diese beim Staat und in der Wirtschaft nicht vorkommt. Der Grosse Rat erklärte am 11. Januar 2023 die Motion mit 94:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen für nicht erheblich.

Im Kanton Schwyz wurde am 26. Oktober 2022 eine Motion eingereicht mit dem Ziel, dass künftig juristische Personen fakultativ Kirchensteuern entrichten können. Und am 5. Dezember 2022 forderte ein Postulat im Kanton Schwyz mehr religiöse Neutralität ohne Leistungsabbau bei der Kirchensteuer für juristische Personen. Der Regierungsrat wurde zur Erstellung eines Berichts aufgefordert, der folgende Möglichkeiten thematisiert:

- Abschaffung der Kirchensteuer und Übernahme von kirchlichen Aufgaben bzw. Dienstleistungen durch Kanton und Gemeinden;
- Wahlrecht der juristischen Personen, ob sie Kirchensteuern an eine anerkannte Landeskirche bezahlen wollen oder einen ähnlichen Betrag in einen kantonalen Gemeinschaftsfonds;

- vollständige Ersetzung durch Gemeinschaftssteuer: Die Kirchensteuer wird vollständig abgeschafft und durch eine entsprechende Erhöhung des Steuerfusses ersetzt, die vollumfänglich in einen kantonalen Gemeinschafts-Fonds fliesst.

Die Regierung hielt den Begehren entgegen, dass die Mittel der Kirchgemeinden keineswegs nur dem Kultus zugeführt werden, sondern durchaus auch im öffentlichen Interesse verwendet werden. Die Einführung einer fakultativen Kirchensteuer für juristische Personen laufe der zwingenden Rechtsnatur einer Steuer zuwider. Der Regierungsrat sprach sich für die Beibehaltung des geltenden Systems aus, denn die Kirchgemeinden würden vielfältige Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringen. Jedoch beurteilte der Regierungsrat – wie die Motionäre – die gezielte Teilnahme staatskirchlicher Institutionen an politischen Abstimmungskämpfen als kritisch. Der Kantonsrat erklärte am 24. Mai 2023 in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat sowohl die Motion (mit 54:34 Stimmen) als auch das Postulat (mit 75:11 Stimmen) für nicht erheblich und schrieb sie ab.

Im Kanton Luzern wurde am 24. September 2023 eine Petition zur Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für Unternehmen eingereicht. Die staatspolitische Kommission hielt dem entgegen, dass die Kirchgemeinden im sozialen und kulturellen Bereich weiterhin wichtige Aufgaben wahrnehmen, die – unabhängig von der Konfession – einer breiten Bevölkerung zugutekommen. Dazu gehören auch Leistungen zur Unterstützung von Jugendlichen und zur Förderung der Integration. Zudem unterhalten die Kirchen im öffentlichen Interesse wertvolle Kulturgüter, Gebäude und Anlagen. Würden die Kirchgemeinden diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, müssten die Leistungen sowie der Betrieb und Erhalt der Liegenschaften durch andere Organisationen erbracht und die Kosten auf andere Weise gedeckt werden. Aus Sicht der Kommission profitieren auch die juristischen Personen von den sozialen und kulturellen Leistungen der Kirchen. Ihre Beteiligung an der Finanzierung der Leistungen sei deshalb gerechtfertigt. Einen Handlungsbedarf sah die staatspolitische Kommission nicht. Der Kantonsrat Luzern teilte diese Ansicht und beschloss am 4. Dezember 2023 die Kenntnisnahme der Petition. Am 18. Juni 2024 wurde im Kantonsrat Luzern ein Postulat eingereicht mit dem Ziel, dass die Zahlung der Kirchensteuern für juristische Personen freiwillig werde. Die Regierung wies darauf hin, dass die Freiwilligkeit zur Zahlung einer Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen gleichkomme, und beantragte dem Rat, das Postulat abzulehnen. Am 24. März 2025 lehnte der Kantonsrat das Postulat mit 82:17 Stimmen ab.

Im Kanton St.Gallen sind die juristischen Personen wie einleitend dargelegt nicht kirchensteuerpflichtig. Mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden erhalten jedoch für den Steuerausgleich einen Anteil von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern. Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen hat dazu das Dekret über den Finanzausgleich erlassen (sGS 813.51; abgekürzt AuD) und die Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen das Reglement über den Finanzausgleich (sGS 813.52). Die Regierung anerkennt, dass die Kirchen neben der Kultustätigkeit vielfältige Leistungen zugunsten des Gemeinwohls erbringen. So werden Jugendliche unterstützt, Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Konfession oder der Kultur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung angeboten (Jungwacht und Blauring), die Integration gefördert, soziale Dienste erbracht, die regionalen Eheberatungsstellen unterstützt, Seelsorgeleistungen unabhängig von Zivilstand, Alter und Konfession angeboten (auch Spitalseelsorge, Anderssprachigen-, Gefängnis- und Behindertenseelsorge) sowie Mittagstische für Seniorinnen und Senioren organisiert zur Vermeidung der Vereinsamung. Auch bietet die Kirche Bildungsangebote an zum Thema Begleitung von Mitmenschen in der letzten Lebensphase. Weiter sorgen die Kirchen dafür, dass kirchliche Gebäude und Anlagen unterhalten werden. Hervorzuheben ist, dass die kirchlichen Leistungen häufig auf freiwilliger Basis

bzw. ohne marktkonforme Entschädigung erbracht werden. Die Leistungen des katholischen Konfessionsteils und der evangelischen Kirche sind publiziert in [www.sg.kath.ch](http://www.sg.kath.ch) und [www.ref-sg.ch](http://www.ref-sg.ch).

Die Regierung stellt fest, dass im Kanton Bern die Einführung einer Freigrenze abgelehnt wurde und im Übrigen die Diskussionen noch im Gange sind. In den Kantonen Zürich, Graubünden, Glarus, Schwyz, Luzern und Thurgau wurden Begehren auf Abschaffung der Kirchensteuer juristischer Personen klar abgewiesen. Im Kanton St.Gallen besteht wie erwähnt keine Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Dass die Kirchen aufgrund der beschriebenen äussert vielfältigen und wertvollen Tätigkeit zugunsten des Gemeinwohls vom Kanton einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern erhalten, ist nach Auffassung der Regierung weiterhin sinnvoll. Aufgrund dieser Überlegungen sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf.

2. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob eine Freigrenze eingeführt werden könnte, mit der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von der Mitfinanzierung der Kirchen entlastet würden?*

Die Einführung einer Freigrenze im Kanton St.Gallen hält die Regierung für nicht angebracht. Bereits heute zahlen rund 60 Prozent der juristischen Personen lediglich 1 Prozent der Gewinn- und Kapitalsteuern. Bei diesem hohen Anteil von juristischen Personen kann bereits heute gesagt werden, dass sie nicht zur Mitfinanzierung der Kirchen beitragen. Die Einführung einer Freigrenze würde ausserdem zu einer Ungleichbehandlung führen, die nicht sachgerecht ist. Auch im Kanton Bern wurde die Idee der Freigrenze verworfen.

3. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob die Mitfinanzierung der Kirchen durch die Unternehmen vollständig abgeschafft werden könnte?*

Nein. Im Gegensatz zu anderen Kantonen erheben die Kirchen im Kanton St.Gallen keine Steuer von juristischen Personen. Vielmehr leitet der Kanton aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern einen Anteil an die Kirchgemeinden weiter. Aufgrund der Tatsache, dass die Kirchen ein grosses und wertvolles Engagement zugunsten der Gesellschaft erbringen, und zwar unabhängig von der Konfession der betroffenen Personen, ist dieser Anteil weiterhin sinnvoll. Bekämen die Kirchen diesen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern nicht mehr, müssten sie ihre Leistungen reduzieren und der Kanton sowie die politischen Gemeinden müssten allenfalls für die Leistungserbringung sorgen.